

HANDEL MIT AUSLÄNDISCHEN PARTNERN? SEIEN SIE BEREIT FÜR DIE ÄNDERUNGEN IM MWST-SYSTEM DER EUROPÄISCHEN UNION

Jeder, der sich mit Mehrwertsteuer befasst, weiss, wie kompliziert das europäische MWST-System ist. Die Europäische Union plant, das System zu vereinfachen. Erste Erneuerungen werden spätestens ab 2020 gültig sein.

■ Von Anita Machin Barroso, MLaw, dipl. Steuerexpertin, CAS FH in Zollrecht und Dr. iur. Florian Hanslik, LL.M., DAS in VAT

Neues EU-MWST-System ab 1.1.2020

Die aus den Schwächen des Systems resultierende Mehrwertsteuerlücke beträgt gemäss EU-Kommission jährlich über EUR 150 Mrd. beziehungsweise über 12% der fälligen Mehrwertsteuer. Schätzungen zufolge verursacht allein der grenzüberschreitende Betrug Mehrwertsteuer einbussen von rund EUR 50 Mrd. (d.h. EUR 100.– pro EU-Bürger) jährlich. Diese Gelder können zur Finanzierung von kriminellen Vereinigungen, einschliesslich des Terrorismus, genutzt werden. Schätzungen zufolge könnten diese Ausfälle durch die vorgeschlagene Reform um 80% verringert werden.

Im Dezember 2018 wurden nun Sofortmassnahmen beschlossen, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten werden. Dabei geht es um die folgenden Neuerungen:

■ vereinfachte Abwicklung von Konsignationslagergeschäften

Bis dato gab es keine einheitliche Regelung im Zusammenhang mit Konsignationslagergeschäften. Nun soll durch folgende Massnahme eine Vereinheitlichung innerhalb der EU geschaffen werden: Nicht zum Zeitpunkt der Einlagerung der Waren, sondern erst zum Zeitpunkt der Entnahme der Waren durch den Abnehmer soll die innergemeinschaftliche Lieferung erklärt werden. Der Zeitraum zwischen Einlagerung und Entnah-



me der Waren darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.

■ Vereinheitlichung bei Reihengeschäften

Reihengeschäfte führen aus mehrwertsteuerlicher Perspektive stets zu Schwierigkeiten; insbesondere, wenn die mittlere Partei den Transport beauftragt. Es stellt sich die Frage, wem die «bewegte» Lieferung zugeordnet wird. Die hier beschlossene Massnahme soll zu einer Vereinheitlichung bei solchen Geschäften führen.

■ UID als materielle Voraussetzung für Steuerbefreiung

In Zukunft muss einerseits eine gültige UID-Nummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat vorliegen, und andererseits soll der liefernde Unternehmer die Lieferung in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.

Was bedeutet dies für mein Unternehmen?

Die Neuregelungen im Bereich EU-Mehrwertsteuer und E-Commerce sind auch für Unternehmen aus Drittländern wie der Schweiz hoch-

relevant. Eine sorgfältige Analyse auf Organisations- und Prozessebene ist somit unabdingbar. Gerade vor dem Hintergrund möglicher kurzfristiger Änderungen scheint es zudem sinnvoll, bereits heute Vorbereitungen zu treffen. So ist es ratsam, die UID-Nummern von Kunden und Lieferanten regelmässig zu überprüfen und Rechnungsformulare anzupassen, sodass die UID-Nummern bei EU-Lieferungen zu Pflichtfeldern werden.

AUTOREN



Anita Machin Barroso, MLaw, dipl. Steuerexpertin ist Spezialistin im Bereich indirekte Steuern. Mehr als zehn Jahre arbeitete sie als Steuerberaterin für sämtliche Steuerbelange von juristischen und natürlichen Personen, während sie sich als Fachbereichsleiterin Mehrwertsteuer im Gebiet der Mehrwertsteuer spezialisierte. Sie arbeitet bei PrimeTax AG in Zürich.



Dr. iur. Florian Hanslik, LL.M., DAS in VAT, war am Europa Institut an der Universität Zürich, im Europäischen Parlament in Brüssel (Belgien) und in der Österreichischen Wirtschaftskammer in Wien tätig, bevor er vor über zwölf Jahren in das Fachgebiet der indirekten Steuern wechselte. Er ist bei PrimeTax AG in Zürich tätig.